

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 09.11.2005

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Beschlüsse der 7. Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2005
Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 2: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 2-5: Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006
Seite 6: Beschlüsse 7. Stadtverordnetenversammlung

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, den 16.11.2005 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2005 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2005 –öffentlicher Teil-

Punkt 3: Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda,

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 4: Erneuerung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenausbaubeitragssatzung,

Berichterstatter: Herr Rostin

Punkt 5: Nachtragssatzung zum Haushalt 2005 der Stadt Bad Liebenwerda,

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 6: Unterstützung beantragter Ortsteilfeste,

Berichterstatterin: Frau Brzezinski

Punkt 7: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 8: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsbürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2005 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2005 –nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Vergabe der Reinigungsleistungen (Unterlagen werden nachgereicht), Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 3: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 4: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda vom 26.10.2005

Schulbezirkssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung von Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 26.10.2005 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02. August 2002 (GVBl. Bbg. I S. 78) in der zur Zeit geltenden Fassungen den Schulbezirk für das Schuljahr 2006/2007 festgelegt:

§ 1

Für die Stadt Bad Liebenwerda und ihrer Ortsteile wird für das Grundschulzentrum in der Stadtschule, Riesaer Straße 5-7, 04924 Bad Liebenwerda ein Schulbezirk gebildet.

Der Schulbezirk umfasst folgendes Einzugsgebiet:

Bad Liebenwerda	Burxdorf	Dobra
Kosilenzien	Kröbeln	Langenrieth
Lausitz	Maasdorf	Möglenz
Neuburxdorf	Oschätzchen	Prieschka
Thalberg	Theisa	Zeischa
Zobersdorf		

§ 2

Die Schulbezirkssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 27.10.2005

Thomas Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa, modifiziert als einfacher Bebauungsplan am 20.10.2004, beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurde für das Vorhaben „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. In Auswertung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine detaillierte Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 b UVPG ist daher nicht notwendig. Der von der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 26.10.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa mit Begründung liegt

vom 17.11.2005 bis zum 20.12.2005

im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, während folgender Zeiten

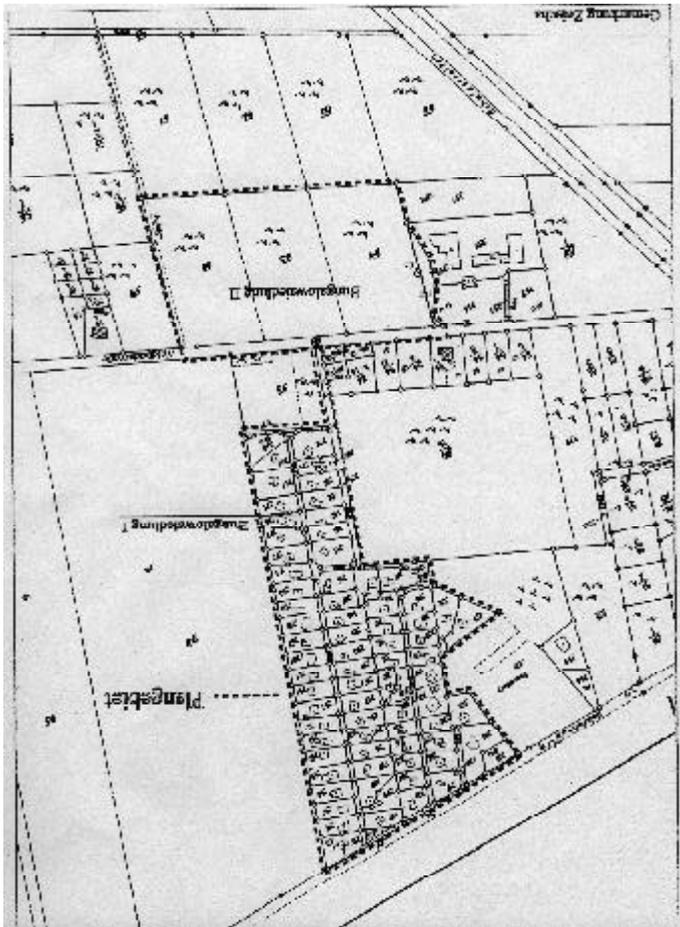
Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 09.11.2005

Thomas Richter
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. IS. 154) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jetzt gültigen Fassung und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. IS. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich der 15 Ortsteile wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2006.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

Bad Liebenwerda, den 27.10.2005

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2006

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 31.10.2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständige Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahres 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
- b) Berücksichtigung von Kinder unter 18 Jahre in besonderen Fällen
z.B. für die kleine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbekosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Stadt Bad Liebenwerda
Bad Liebenwerda, 12.10.2005

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2005** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn auch dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2006** gestellt sein.

Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, solltem dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von Ihrem Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In der Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Bzw. der Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind.

und

b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
oder

- es handelt sich um ein Kind i.S.d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die

Vermutung der Haushaltsgemeinschaft wiederlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommenssteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern

lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden.

Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkung der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruches bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragungen der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages der Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohnes bei geringfügiger Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist Lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers erhält und Sie die Aushändigung verlangen, weil die Lohnsteuerkarte für die Einkommenssteuer Steuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers erhalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2007 dem Finanzamt zuzusenden.

Antragsveranaltungen

Haben sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das ablaufende Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter www.elster.de. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommenssteuerveranlagung 2006 nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranstaltungen

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2007, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnsatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Die 7. Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr.: 04/58/05 – Beschluss zum Bebauungsplan Windpark Langenrieth W 43

Für das Windeignungsgebiet Langenrieth W 43 in der Gemarkung Neuburxdorf wird kein Bebauungsplan aufgestellt.

Beschluss-Nr.: 04/59/05 – Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung I und II“ Bad Liebenwerda, OT Zeischa bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 04/60/05 – Auflösung der Grundschule Zobersdorf ab dem Schuljahr 2006/2007

Mit Beendigung des Schuljahres am 31.07.2006 wird die Grundschule Zobersdorf aufgelöst. Die Schüler dieser Einrichtung werden ab dem 01.08.2006 im Grundschulzentrum Bad Liebenwerda beschult. Die Verwaltung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 04/61/05 – Auflösung der Grundschule Neuburxdorf ab dem Schuljahr 2006/2007

Mit Beendigung des Schuljahres am 31.07.2006 wird die Grundschule Neuburxdorf aufgelöst. Die Schüler dieser Einrichtung werden ab dem 01.08.2006 im Grundschulzentrum Bad Liebenwerda beschult. Die Verwaltung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 04/62/05 – Schließung des Schulhortes „Coole Kids“ an der Grundschule Neuburxdorf

Der Schulhort „Coole Kids“ an der Grundschule Neuburxdorf wird mit Beendigung des Schuljahres am 31.07.2006 geschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/63/05 - Bildung des Schulbezirkes für das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda für das Schuljahr 2006/2007

Die Schulbezirksatzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 04/64/05 – Auflösung der Oberschule am Standort Bad Liebenwerda Riesaer Straße 5-7 ab dem Schuljahr 2006/2007

Zum 31.07.2006 wird die Oberschule am Standort Bad Liebenwerda Riesaer Straße 5-7 aufgelöst. Die Schüler der 9. und 10. Klassen werden ab dem Schuljahr 2006/2007 der Oberschule am Standort Thalberg zugeordnet und als Außenstelle (Filiale) im Gebäude des jetzigen Gymnasiums beschult.

Beschluss-Nr.: 04/65/05 – Antrag der CDU- Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule

Der Standort der Oberschule wird ab dem Schuljahr 2007/08 von Thalberg nach Bad Liebenwerda in das Gebäude des aufzulösenden Echtermeyer- Gymnasiums, Heinrich- Heine- Straße 42 verlegt.

Beschluss-Nr.: 04/66/05 – Antrag der CDU- Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule

Die Schüler der Oberschule Robert Reiss (je 2 Klassen der künftigen 9 und 10), die bisher im Gebäude der Stadtschule unterrichtet werden, wechseln zum Schuljahreswechsel 2006/2007 in das Gebäude des Echtermeyer- Gymnasiums.

Beschluss-Nr.: 04/67/05 – Antrag der CDU- Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule

Die 7. Klassen des Schuljahres 2006/07 der Oberschule werden am Standort der Außenstelle (Filiale) der Oberschule Thalberg, im Gebäude des dem Echtermeyer- Gymnasiums, Heinrich- Heine- Straße 42 beschult.

Beschluss-Nr.: 04/68/05 – Antrag der CDU- Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Schulkonferenz der Oberschule Thalberg bereits jetzt zu prüfen, ab dem Schuljahr 2006/2007 den Namen Robert Reiss weiter zu führen und ihre Entscheidung bis zum 21.11.2005 dem Bürgermeister mitzuteilen.

Beschluss-Nr.: 04/69/05 – Antrag der CDU- Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule

Mit Beendigung des Schuljahres am 31.07.2007 wird das Echtermeyer- Gymnasium in der Heinrich- Heine- Straße 42 aufgelöst.

Beschluss-Nr.: 04/70/05 – Antrag der CDU- Fraktion zur Änderung des Schulstandortes der Oberschule

Mit dem Schuljahr 2006/07 erfolgt keine Aufnahme der Schüler der 11. Klassen am Echtermeyer- Gymnasium Bad Liebenwerda. Die künftigen Klassen 10, 12 und 13 verbleiben bis zur Auflösung des Echtermeyer- Gymnasiums am 31.07.2007 am Echtermeyer- Gymnasium, Heinrich- Heine- Straße 42

Beschluss-Nr.: 04/71/05 – Kindertagesstättenkonzeption der Stadt Bad Liebenwerda

Die Fortschreibung der Kindertagesstättenkonzeption 2005 wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/72/05 – Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/73/05 – Hebesatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2006 wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/74/05 – Mitgliedschaft im GESUNDESTÄDTE- Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland

Die Stadt Bad Liebenwerda wird Mitglied im GESUNDE STÄDTE- Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland. Koordinator dieser Mitgliedschaft bei der Stadt Bad Liebenwerda wird Herr Siegmund Dörschel und in Vertretung Frau Eleonore Brzezinski.

Beschluss-Nr.: 04/75/05 – Änderung der Sitzverteilung

a.) Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 Abs. 5 GO folgende Änderung der Besetzung des Bauausschusses fest:

	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CDU- Fraktion	Stoy, Claudia	Hopstock, Winfried
CDU- Fraktion	Jost, Roland	Lubk, Hans- Ulrich
CDU- Fraktion	Bieligk, Eberhard	Preibisch, Gerhard
CDU- Fraktion	Berger, Johannes	Lubk, Michael
PDS- Fraktion	Buchweitz, Michael	Andrack, Helmut
PDS- Fraktion	Keil, Günter	Nitz, Silvia

b.) Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 Abs. 5 GO folgende Änderung der Besetzung des Sozialausschusses fest:

	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CDU- Fraktion	Berger, Johannes	Lubk, Michael
CDU- Fraktion	Hopstock, Winfried	Stoy, Claudia
CDU- Fraktion	Preibisch, Gerhard	Bieligk, Eberhard
CDU- Fraktion	Lubk, Hans- Ulrich	Jost, Roland
PDS- Fraktion	Nitz, Silvia	Keil, Günter
PDS- Fraktion	Peschel, Manfred	Wendt, Hans- Jürgen
SPD-Fraktion	Bär, Karsten	Prescher, Frank
SPD-Fraktion	Schmidt, Siegmund	Leißner, Detlef

Beschluss-Nr.: 04/76/05 – Wahl der zwei Vertreter der Stadtverordnetenversammlung für den Aufsichtsrat der KFD Bad Liebenwerda GmbH

In den Aufsichtsrat der KFD GmbH werden folgende zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gewählt:

- 1.) Herr Frank Prescher
- 2.) Herr Johannes Berger

Beschluss-Nr.: 04/77/05 – Gewässertourismus Bad Liebenwerda

1. Gewässertourismus wird aus dem ILE- Konzept herausgelöst und als Maßnahme im Rahmen einer GA- Fördermaßnahme weitergeführt

2. Zur Umsetzung des Gewässertourismus werden im den
 HH- Jahr 2006 740.200,00 Euro
 HH- Jahr 2007 445.500,00 Euro
 eingestellt.

3. Der vorliegende Vertragsentwurf der WTU GmbH vom 16.09.05 zur Umsetzung des Konzeptes „Gewässertourismus“ wird unter der Bedingung der Förderung durch die ILB bestätigt.

Der § 8, Ergänzende Vereinbarungen, regelt dabei die Begleichung der Planungen die als Vorleistungen erbracht wurden für den HH 2006.

-nichtöffentlicher Teil-

Beschluss-Nr.: 04/78/05 – Grundstückskauf in Zeischa Flur 2, Flurstück 355

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/79/05 – Grundstückskaufvertrag in Prieschka, Flur 4, Flurstück 2/57

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.

Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda

Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadschreiber@badliebenwerda.de

Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

**Das nächste Amtsblatt erscheint
 am Mittwoch, den 23.11.2005,
 Redaktionsschluss ist am Freitag, den 18.11.2005**